



**Haushaltssatzung**  
**des Landkreises Landkreis Uckermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach den Beschlüssen des Kreistages vom 07.12.2016 gemäß BV/607/2016 und AN/629/2016/2 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
ordentlichen Erträge auf	<b>359.669.712 €</b>	<b>359.114.319 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>359.150.259 €</b>	<b>358.703.508 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>30.000 €</b>	<b>30.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>15.000 €</b>	<b>70.000 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>359.056.182 €</b>	<b>356.275.691 €</b>
Auszahlungen auf	<b>359.547.102 €</b>	<b>358.821.984 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>351.566.786 €</b>	<b>350.840.566 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>349.681.539 €</b>	<b>349.704.316 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>7.489.396 €</b>	<b>5.435.125 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>9.459.091 €</b>	<b>8.717.901 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>406.472 €</b>	<b>399.767 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird für 2017 auf 45.000.000 € und für 2018 auf 45.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Mit der Haushaltsplanung 2017/2018 werden keine Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen für künftige Haushaltsjahre festgesetzt.



## § 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf einheitlich 45,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 7.183.000 EUR in 2017 und 7.172.200 EUR in 2018, festgesetzt.
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.591.500 EUR für 2017 und 3.586.100 EUR für 2018, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR pro Haushaltsjahr festgelegt.

Prenzlau, den 19.12.2016

gez. D. Schulze  
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 22. Jahrgang, Nr. 18, Prenzlau, vom 27. Dezember 2016.